

## **komba fordert Erweiterung des Aufstiegs von der Laufbahngruppe 1 (früher m. D.) in die Laufbahngruppe 2 (früher g. D.)**

Es ist festzustellen, dass zahlreiche Kommunen erhebliche Probleme haben, gerade Stellen der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 zu besetzen. **Die heutigen Aufstiegsmöglichkeiten in die Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes müssen daher um einen zusätzlichen Aufstieg in bestimmte Aufgabenbereiche erweitert werden.**

Nach geltendem Laufbahnrecht gibt es derzeit die folgenden Aufstiegsmöglichkeiten aus der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt:

**1. Den Ausbildungsaufstieg** gemäß § 20 Laufbahnverordnung über den dreijährigen Besuch der Fachhochschule und erfolgreicher Laufbahnprüfung, Voraussetzungen: Mindestens A 6, Dienstzeit von drei Jahren, Zulassung in einem Auswahlverfahren, Nachweis der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen.

**2. Den Qualifizierungsaufstieg** gemäß § 21 Laufbahnverordnung über den Besuch des Studieninstituts (früherer prüfungsfreier Aufstieg), Voraussetzungen: Mindestens A 8 und Übertragung von Aufgaben A 9 seit mindestens zwei Jahren oder A 9 seit mindestens zwei Jahren, Zulassung in einem Auswahlverfahren, Aufstiegslehrgang und Aufstiegsprüfung (insgesamt mindestens zehn Monate).

**3. Den Aufstieg in bestimmte Aufgabenbereiche** bis maximal Besoldungsgruppe A 11, Voraussetzungen: Mindestens A 9, dienstliches Bedürfnis, Nachweis einer über die normale Laufbahnbefähigung hinausgehende Qualifikation, die für die Amtsausübung erforderlich ist. Der bisherige Anwendungsbereich des Aufstiegs in bestimmte Aufgabenbereiche liegt vor, wenn für die Tätigkeit ein Technikerabschluss oder ein Meisterabschluss für die Verbeamtung notwendig ist oder wie bei der Feuerwehr die zusätzliche Qualifikation nach § 14 LVOFeu vorhanden ist. Dann ist auf bestimmten Stellen ein Aufstieg bis zur Besoldungsgruppe A 11 möglich.

**Der Anwendungsbereich des Aufstiegs in bestimmte Aufgabenbereiche muss erweitert werden. Beamten der Laufbahngruppe 1 in der allgemeinen Verwaltung muss die Chance gegeben werden, ohne weitere Prüfung unter bestimmten Voraussetzungen die höherwertigen Stellen zu erhalten und ggf. bis A 11 aufzusteigen.** Neben den angesprochenen Qualifikationen (zum Beispiel abgeschlossener Lehrgang als Bilanzbuchhalter usw.) könnte auch ein Aufstieg ermöglicht werden für Spezialisten in einem eng definierten Verwaltungsbereich, wie zum Beispiel Finanzwesen, Ordnungsverwaltung, Sozialverwaltung, Kulturverwaltung usw. Eine vergleichbare Regelung enthält das Tarifrecht in NRW. Gemäß den Vorbemerkungen zur Entgeltordnung Nummer 7 Abs. 5 sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht (des Verwaltungslehrgangs II) befreit, die in einem Spezialgebiet besonders herausragende Fachkenntnisse aufweisen und in diesem Spezialgebiet beschäftigt werden.

Die komba gewerkschaft wird diese Rechtsänderung in den anstehenden Gesprächen mit der Politik, der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden fordern.